

Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den in Anlage 1 dargestellten kommunalen Grenzen auf den Linien und Strecken folgender Verkehrsunternehmen:

Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
BBG Bischof-Brauner GbR
BSVG Braunschweiger Verkehrs-GmbH
DB DB Regio AG
erixx GmbH
KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig
KVM Kraftverkehr Mundstock GmbH
metronom Eisenbahngesellschaft mbH
ONS Omnibus Nahverkehrs-Service GmbH
Pülm-Reisen GmbH
PVG Peiner Verkehrsgesellschaft mbH
RBB Regionalbus Braunschweig GmbH
Reisebüro Schmidt GmbH
Stadtbus Goslar GmbH
Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH
VLG Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH
WFB WestfalenBahn GmbH
WVG Wolfsburger Verkehrs-GmbH.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten die Tarifbestimmungen in den Zügen des Nahverkehrs RegionalExpress (RE) und der RegionalBahn (RB). Soweit Züge des Nahverkehrs benutzt werden, die über den Geltungsbereich des VRB hinaus verkehren, gelten Verbundfahrtscheine nur bis und ab dem letzten Haltebahnhof dieser Züge innerhalb des Geltungsbereiches des Verbundtarifes.

Auch in den Zügen des Fernverkehrs InterCity (IC) und EuroCity

(EC) gelten Verbundfahrtscheine (nur Zeitfahrausweise) mit besonderem Aufpreis bis und ab dem letzten Haltebahnhof dieser Züge innerhalb des Tarifgebietes des VRB.

2. Tarifsystem

2.1 Tarifzonen

Das Verbundgebiet ist für die Preisbildung in Tarifzonen eingeteilt. Die einzelnen Tarifzonen sind durch zweistellige Zahlen kenntlich gemacht.

In der Anlage 2 ist das Verbundgebiet mit den Grenzen der einzelnen Tarifzonen dargestellt.

2.2 Ermittlung der Preisstufe

Der Verbundtarif umfasst vier Preisstufen, den Stadttarif und den Vorverkauf für den Stadttarif Braunschweig, die folgende Fahrmöglichkeiten beinhalten:

Stadttarif: Fahrten innerhalb einer der Tarifzonen 20 (Wolfsburg), 40 (Braunschweig) oder 80 (Goslar)

Vorverkauf für den Stadttarif Braunschweig:
Fahrten innerhalb der Tarifzone 40 (Braunschweig)

Preisstufe 1: Fahrten innerhalb einer Tarifzone

Preisstufe 2: Fahrten innerhalb zwei benachbarter Tarifzonen-
Preisstufe 3: Fahrten innerhalb drei angrenzender Tarifzonen

Preisstufe 4: Fahrten innerhalb vier oder mehr Tarifzonen
(= Gesamtnetz).

Innerhalb der Tarifzonen 20, 40 und 80 gilt der jeweilige Stadttarif. Bei Fahrten aus diesen Tarifzonen hinaus gelten die Preisstufen 2 – 4. Fahrkarten des jeweiligen Stadttarifes gelten nicht

in anderen Tarifzonen. Fahrkarten der Preisstufen 1–4 werden in den Zonen des Stadttarifes anerkannt. Die Preisstufe 4 hat Netzkartencharakter, d. h. Fahrscheine der Preisstufe 4, mit Ausnahme von Einzelfahrscheinen und Mehrfahrkarten sind innerhalb der Geltungsdauer im gesamten Netz des VRB gültig.

Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zwischen Einstiegs- und Ausstiegszone direkt angrenzenden Tarifzonen, unabhängig vom tatsächlichen Fahrtverlauf. Werden im tatsächlichen Fahrtverlauf weitere Tarifzonen durchfahren, ist dies zulässig, solange - gerechnet ab der Einstiegszone - der Geltungsbereich der gelösten Preisstufe nicht überschritten wird. Ausnahmen bilden Tagesrandzeiten oder fehlende Fahrtangebote innerhalb der nächsten 60 Minuten. Für Karten mit eingetragenem Geltungsbereich gilt dieser Bereich verbindlich, wobei die Nutzung weiterer angrenzender Tarifzonen ausnahmsweise zulässig ist, solange ein direkter Fahrtverlauf zwischen Einstiegs- und Ausstiegszone besteht. Erfolgt ein Umstieg, ist dieser an der erstmöglichen Haltestelle vorzunehmen.

Die Zuordnung der Preisstufe für die jeweilige Fahrtrelation ergibt sich aus der Preisstufenmatrix.

2.3 Fahrpreise

Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrausweisangebote und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der Fahrpreistabelle (Anlage 3).

Die für Kinder angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder ab 6 Jahre bis einschließlich 14 Jahre (Kinderfahrschein). Ein zahlender Fahrgast, der das 10. Lebensjahr vollendet hat, kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahre unentgeltlich mitnehmen (§ 828 BGB).

Bei der Benutzung der 1. Wagenklasse sind die Bestimmungen der Ziffer 3.6.1 zu beachten.

2.3.1 Vorverkaufspreis Stadttarif Braunschweig (VVK BS)

Die Fahrkarten des Stadttarifs Braunschweig (Tarifzone 40) können über folgende Vertriebswege zum Vorverkaufspreis erworben werden:

Vorverkaufsstellen (9.3 Tarifhandbuch), Reisezentren und Agenturen, Fahrkartenautomaten, Kundenzentren der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Internet-Shop der Braunschweiger Verkehrs-GmbH und als Handy-Ticket über das Shop-System der Braunschweiger Verkehrs-GmbH.

2.4 Reisegruppen

Eine Reisegruppe ab 10 Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen hat, muss mindestens drei Werktage vor Antritt der Reise beim jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmen angemeldet sein.

Gruppenreisen in Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen mit mehr als 20 Personen müssen mindestens sieben Tage vor Reiseantritt mittels Bestellschein bei einer personenbedienten Verkaufsstelle (z. B. DB-Reisezentrum) angemeldet werden, eine Reservierungsgebühr fällt hierfür nicht an. Hierdurch erwirbt der Reisende keinen Anspruch auf einen fest reservierten Sitzplatz.

3. Fahrscheinsortiment

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Die Weitergabe von entwerteten, zeitlich noch gültigen Fahrausweisen an Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

3.1.2 Als Betriebsschluss gelten:

- im Schienenverkehr der Eisenbahnverkehrsunternehmen 3:00 Uhr des Folgetages
- ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. der Abschluss

des Nachtverkehrs am Folgetag. Bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH endet der Nachtverkehr am Wochenende am Samstag- und am Sonntagmorgen um 4:00 Uhr, mit letztmöglichem Anschluss und Folgefahrt ab Rathaus.

3.2 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine der Preisstufen 1 bis 4, des Stadttarifs und des Vorverkaufs für den Stadttarif Braunschweig berechtigen vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs und ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) und beliebig häufigem Umsteigen. Nach Beendigung der Geltungsdauer ist ein neuer Fahrschein zu lösen bzw. zu entwerten oder das Fahrzeug beim nächsten planmäßigen Halt zu verlassen. Ausnahmen sind nur aus betriebsbedingten Gründen, z. B. Verspätungen, erlaubt.

Bei Fahrscheinen der Preisstufe 4 ist kein neuer Fahrschein zu lösen bzw. zu entwerten, wenn sich der Fahrgast zum Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsfrist einschließlich Einstiegszone mindestens 4 Tarifzonen vom Einstiegsort entfernt und weiter in Fahrtrichtung auf seinen Zielort befindet.

Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf dem Fahrschein angegebenen Einstiegszone sowie der gelösten Preisstufe.

Die Geltungsdauer von Einzelfahrscheinen in der jeweiligen Preisstufe ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Preisstufe	Geltungsdauer
Stadttarif	90 Minuten
VVK BS	90 Minuten
1	90 Minuten
2	90 Minuten
3	120 Minuten
4	150 Minuten

In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Lösen oder Entwerten der Einzelfahrscheine nicht möglich. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

3.3 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden als 2-Fahrten-Karten und 10-Fahrten-Karten für die Preisstufen 1 bis 4, den Stadttarif und den Vorverkauf für den Stadttarif Braunschweig ausgegeben.

Für den räumlichen Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Preisstufen 1 – 4, des Stadttarifs und des VVK BS gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine nach Ziffer 3.1 und 3.2. Die Mehrfahrtenkarten des Stadttarifes sind nur in einer der Tarifzonen 20, 40 oder 80 und die des VVK BS nur in der Tarifzone 40 gültig. Sie gelten 90 Minuten.

Ausgegebene und nicht entwertete Mehrfahrtenkarten des aktuellen Tarifs behalten ihre Gültigkeit unbegrenzt bis auf Widerruf. Es finden keine Umtausch- oder Rücknahmeaktionen statt. Es wird keine Erstattung geleistet.

In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Lösen oder Entwerten von Mehrfahrtenkarten nicht möglich. Die Entwertung muss unmittelbar vor Fahrtantritt an den im Bahnhofsbereich aufgestellten Entwertern vorgenommen werden. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

3.4 Tageskarten

Tageskarten werden als personengebundene Tageskarte für eine, zwei, drei, vier und fünf Personen, unabhängig vom Alter, für die Preisstufen 1 bis 4, den Stadttarif und den VVK BS ausgegeben. Kinder unter 6 Jahren werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

Tageskarten für eine Person berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich. Tageskarten für 2 Personen berechtigen bis zu 2 Personen zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich, Tageskarten für 3 Personen berechtigen bis zu 3 Personen zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich usw.

Im Unterschriftenfeld ist der Name des Inhabers in Druckbuchstaben einzutragen. Auf den Tageskarten des VVK BS muss der Name des Karteninhabers auf die Rückseite des Fahrscheins eingetragen werden.

Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen Lichtbildausweis nachzuweisen. Tageskarten sind nur mit eingetragenen Namen gültig.

Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Tageskarte angegebenen Einstiegszone und Ausstiegszone. Die Tageskarten des Stadttarifes sind nur in einer der Zonen 20, 40 oder 80 gültig. Tageskarten der Preisstufe 4 sind Netzkarten.

Ihre zeitliche Geltungsdauer reicht vom auf dem Fahrschein angegebenen Gültigkeitstag an bis zum Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2). des Entwertungstages.

Tageskarten werden im Vorverkauf oder bereits entwertet verkauft. Bereits entwertete Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt des Kaufs zum sofortigen Fahrtantritt. Das auf der Tageskarte angegebene Datum gilt als Gültigkeitstag bis zum Betriebsschluss des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Die Tageskarten des VVK BS müssen bei Fahrtantritt entwertet werden und gelten ab Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss.

Nicht verwendete Tageskarten können nur vor Beginn des auf der Karte angegebenen Datums, beziehungsweise nicht entwertet, zurückgenommen werden.

Ausgegebene und nicht entwertete Tageskarten des aktuellen VVK BS Tarifs behalten ihre Gültigkeit unbegrenzt bis auf Widerruf. Es finden keine Umtausch- oder Rücknahmeaktionen statt. Es wird keine Erstattung geleistet.

In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Lösen oder Entwerten der Tageskarten nicht möglich. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

Tageskarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.5 Zeitkarten für Jedermann

3.5.1 Monatskarten

Plus-Monatskarten werden für die Preisstufen 1 bis 4, den Stadttarif und den VVK BS ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen.

Die Plus-Monatskarte ist ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 00:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig.

Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Plus-Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats (z. B. 31.05. bis 30.06.), Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Im personenbedienten Verkauf der DB ist die Angabe des letzten gleichen Tages auf Monatskarten aufgrund technischer Voraussetzungen nicht möglich; abweichend davon gilt die Monatskarte analog ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr.

Plus-Monatskarten im Einzelverkauf sind auf andere Personen übertragbar.

Der Inhaber einer Plus-Monatskarte kann montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig zusätzliche Personen unentgeltlich mitnehmen. Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Fahrgäste auf höchstens 5 Personen, von denen maximal 2 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen, begrenzt. Anstelle einer weiteren erwachsenen Person darf ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden.

Die Mitnahmeregelung gilt an o.g. Tagen bis zum Betriebschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei der Plus-Monatskarte ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

3.5.2 Abonnement

1) Plus-Abonnement

Plus-Abonnements werden für die Preisstufen 1 bis 4 und den Stadttarif ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen. Die Plus-Abo-Karte ist für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

Plus-Abonnements werden grundsätzlich übertragbar ausgegeben, auf Wunsch kann die Ausgabe auch personengebunden erfolgen.

Der Inhaber eines Plus-Abonnements kann montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig zusätzliche Personen unentgeltlich mitnehmen. Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Fahrgäste auf höchstens 5 Personen, von denen maximal 2 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen, begrenzt. Anstelle einer weiteren erwachsenen Person darf ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden.

Die Mitnahmeregelung gilt an o.g. Tagen bis zum Betriebschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei der Plus-Abo-Karte ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

2) U21-Abonnement

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung des U21-Abos sind alle Personen bis einschließlich 20 Jahren. Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des ersten Monats der Abo-Laufzeit.

Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerausweis, Kundenkarte gemäß Ziffer 3.6.1 oder andere geeignete Nachweise (z. B. Personalausweis, Führerschein) zu belegen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auf ein U21-Abo deutlich lesbar vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

U21-Abonnements berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gesamten Verbundgebietes. Das Abonnement ist für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

U21-Abonnements werden personengebunden ausgegeben. Sie sind nicht übertragbar. Eine Mitnahmeregelung besteht nicht.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Das U21-Abo gilt an Schultagen montags bis freitags ab 14:00 Uhr. An Ferientagen (gemäß niedersächsischer Ferienordnung), Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt das U21-Abo ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.

Das U21-Abo gilt im Verkehrsverbund Region Braunschweig in allen Verkehrsmitteln der Verbundpartner als Netzkarte. Es gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in das Verbundgebiet.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit dem U21-Abo nicht möglich. Es berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

U21-Abonnements sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3) Senioren-Abonnement

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung des Senioren-Abonnements sind alle Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des ersten Monats der Abo-Laufzeit.

Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) zu belegen. Fahrgäste, die bereits vor dem 1.1.2018 das Senioren-Abo beziehen, aber noch nicht 65 Jahre alt sind, können das Angebot weiterhin nutzen.

Das Senioren-Abo ist nicht übertragbar.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Senioren-Abos werden für den Stadttarif (gültig in einer der Zonen 20, 40 oder 80), die Preisstufen 1, 2, 3 und 4 (gültig für das Gesamtnetz) ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

Eine Mitnahmeregelung wie beim Plus-Abo besteht nicht. Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei der Senioren-Abo-Karte ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit dem Senioren-Abo nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4) Starterkarten

Abonnements beginnen jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. Auf Antrag des Kunden kann eine bis zum beantragten Abonnementbeginn gültige Fahrtberechtigung (Starterkarte) ausgegeben werden, wenn gleichzeitig ein Abonnement (Plus-Abo, Job-Abo, Senioren-Abo oder U21-Abo) beantragt wurde und die Einzugsermächtigung gemäß der Abonnementbedingungen Punkt 2 vorliegt. Die Starterkarte ist Bestandteil des beantragten Abonnements.

Für Starterkarten gelten die Tarifbestimmungen und Preise der jeweils bestellten Zeitkarte. Ausnahme stellt das Job-Abo dar: hierfür kann nur eine Starterkarte für das Plus-Abo angeboten werden.

Starterkarten werden auf Antrag nur an den Inhaber des Abonnements bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgegeben. Zur Legitimation ist ein Personaldokument vorzulegen.

Die Starterkarte muss bei der Beantragung in den Kundenzentren bezahlt werden.

Jedem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, den Gesamtbetrag der Starterkarte sofort bei Ausgabe bar bzw. bargeldlos zu erheben.

Bei vorzeitiger Kündigung oder Nichtzustandekommen des Abonnementvertrages oder vorzeitiger Beendigung während des ersten Vertragsjahres und Rückgabe der Starterkarte wird die Berechnung des Fahrpreises für die Nutzung der Starterkarte analog den Bedingungen für Abonnements bei (außer)ordentlicher Kündigung gemäß der Abonnementbedingungen Punkt g vorgenommen.

Bei Verlust von Starterkarten wird kein Ersatz geleistet.

Abonnementvoraussetzungen

a) Abonnementbearbeitung

Die Bearbeitung und Betreuung der Abonnementverträge einschließlich der Abrechnung für alle Verbundpartner erfolgt ausschließlich durch die Abo-Zentrale bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH als beauftragte Institution der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH.

b) Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die VRB-Abo-Zentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem im Inland geführten Girokonto abzubuchen.

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der mit der Einzugsermächtigung des Kontoinhabers versehene Bestellschein muss spätestens am 10. des dem ersten Geltungsmonat vorausgehenden Monats bei der Abo-Zentrale der Braunschweiger Verkehrs-GmbH vorliegen.

Der Abonnementvertrag kommt zustande mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins und der Bonitätsprüfung bei der Abo-Zentrale. Bei nicht voll geschäftsfähigen Kunden ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

c) Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abonnementvertrag.

d) Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht schriftlich gekündigt wird, verlängert sich das Abonnement bis zur schriftlichen Kündigung (Pkt.4.1). Wenn der Inhaber während der Vertragslaufzeit das 21. Lebensjahr vollendet, kann das U21-Abo nicht über die Vertragslaufzeit hinaus verlängert werden.

Wenn der Inhaber eines Job-Abos aus dem Unternehmen mit Rahmenvertrag ausscheidet, endet der Anspruch auf ein Job-Abo. Es muss auf Antrag des Abonnenten in ein anderes Abonnement umgewandelt oder vom Abonnenten gekündigt werden.

e) Abonnement-Fahrschein

Abonnement-Fahrschein bestehen aus Kartenbögen mit jeweils 4 Monatskarten, die grundsätzlich in den Monaten April, August und Dezember versendet werden. Je nach Termin des Abonnementbeginns können einzelne Monatskarten ungültig gestempelt sein, damit der Versandrhythmus gewahrt bleibt. Der Abonnent hat den Fahrschein auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der VRB-Abo-Zentrale anzuzeigen.

f) Änderungen

Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde seine Änderungswünsche schriftlich bis zum 15. des Vormonats der VRB-Abo-Zentrale bekannt gibt. Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Abonnenten oder des Kontoinhabers ist der Abonnement-Zentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderungen des Kontos oder der Personalien des Kontoinhabers ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen.

Zur Änderung der Personalien des Abonnenten - außer für das übertragbare Plus-Abo - müssen alle restlichen, gültigen Abokarten bei der VRB-Abo-Zentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko. Die neuen Abokarten werden dem Abonnenten auf Postweg übersandt.

Mit auf Wunsch des Kunden vorgenommenen Änderungen, die eine Neuausstellung der Karte erfordern, werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages oder die bei vorherigen Änderungen übergebenen Karten ungültig. Noch nicht genutzte Monatskarten des Abonnements müssen bis zum Inkrafttreten der Änderung der VRB-Abo-Zentrale vorliegen. Wird diese Frist versäumt, ist für die nicht zurückgegebenen Karten ein weiterer Monatsbeitrag zu zahlen.

Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Als Rückgabedatum gilt dann das Datum des Poststempels. Zur Anzeige von Veränderungsünschen halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Vordrucke stehen auch auf www.vrb-online.de zur Verfügung.

g) Beendigung des Abonnements

1. Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist

schriftlich bis zum 10. des Vormonats (bzw. bis zum darauffolgenden Werktag, wenn der 10. auf einen Sonn- oder Feiertag fällt) der VRB-Abo-Zentrale mitzuteilen. Beispiel: Kündigung zum 30. April muss bis zum 10. März schriftlich vorliegen.

Der Kunde hat die noch nicht genutzten Karten bis zum Ablauf des letzten Abonnementmonats der Abo-Zentrale zurückzugeben. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung und die noch nicht genutzten Karten der Abonnementverwaltung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zugegangen sind. Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Karten der Abo-Zentrale vorliegen, als fortgesetzt. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Differenzbetrag zwischen Abonnementpreis und dem Preis der Monatskarte für den zurückgelegten Teilzeitraum berechnet. Das Ausscheiden aus dem Unternehmen mit Rahmenvertrag verpflichtet den Inhaber des Job-Abos zur Kündigung des Abonnements zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Wird die Kündigung versäumt, wird der Preis der Plus-Monatskarte für die nachfolgenden Monate berechnet.

Wurde das Abo unterbrochen, so kann auf einen Unterbrechungszeitraum keine direkte Kündigung folgen. Mindestens ein voller Monat der Inanspruchnahme des Abonnements muss gegeben sein, bevor eine Kündigung wirksam werden kann.

2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus folgenden Gründen möglich:

- Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich des VRB
- Mutterschutz (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz), Elternzeit
- Weitere wichtige Gründe, wenn diese besonders nachgewiesen werden.

Die außerordentliche Kündigung wird erst nach Rückgabe der Karten an die Abonnement-Zentrale wirksam. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

Tarifänderungen werden auch im Abonnement sofort wirksam. Beträgt die Erhöhung des Abonnementpreises mehr als 5 %, so ist der Kunde berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, in dem die Erhöhung wirksam wird.

Bei Tod des Kunden erlischt das Abonnement mit sofortiger Wirkung.

h) Beendigung des Abonnements durch die Abo-Zentrale

1. Fristlose Kündigung

Ist eine Abbuchung gemäß Punkt i) nicht möglich, hat die VRB-Abo-Zentrale das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.
- bereits mindestens 2 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der gesamte noch nicht bezahlte Fahrpreis bis zum Ende des jeweiligen Tertials einschließlich anfallender Rückbuchungskosten wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kann seine ausgestellten Abo-Karten bis zum Ende des berechneten Monats nutzen. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

Beim Job-Abo erfolgt die fristlose Kündigung auch, wenn die VRB-Abo-Zentrale Kenntnis davon erlangt, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht und keine Kündigung des Abonnenten vorliegt.

i) Fristgemäße Abbuchung

Der monatliche Betrag wird am 1. Werktag eines Monats vom Bankkonto des Kunden per Lastschrift eingezogen. Der Einzugsbetrag muss zum angegebenen Termin auf dem Kundenkonto bereitgestellt werden.

j) Nichtgenutzte Karten

Nicht genutzte Karten sind die beim Kunden verbliebenen Karten, die

- durch die Änderung im Abonnement nach Punkt f) ungültig geworden oder
- für den Zeitraum nach dem Kalendermonat, zu dessen Ende eine Kündigung nach Punkt g) 1. ausgesprochen wurde, vorgesehen waren, oder
- im Falle einer Kündigung nach Punkt g) 2. für den Zeitraum nach dem Wirksamwerden der Änderung des Abonnements vorgesehen waren.

k) Unterbrechungen

Unterbrechungen des Abonnements sind einmal jährlich möglich, sie können von einem bis zu drei Monate im Kalenderjahr andauern. Unterbrechungen sind nur für volle Monate möglich. Sie müssen bis zum 10. eines Monats vor Inkrafttreten der Unterbrechung bei der VRB-Abo-Zentrale vorliegen.

Die Dauer der Unterbrechung muss mindestens einen Monat betragen. Eine Unterbrechung ist nur vom ersten Kalendertag eines Monats bis zum letzten Kalendertag eines Monats möglich. Die aktive Laufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch um die Dauer der Unterbrechung. Die für den Unterbrechungszeitraum bereits ausgestellten Abo-Karten sind bis zum Beginn der Unterbrechung in der Abo-Zentrale vorzulegen.

Erstattungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe § 10 BefBed).

l) Verlust von Abonnement-Fahrscheinen

Der Verlust einer personengebundenen Abo-Karte ist der VRB-Abo-Zentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) mitzuteilen. Der Abonnent erhält vor Beginn des **folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € Ersatz** für die abhanden gekommene/n Karte/n ausgestellt. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht.

Die als abhandengekommen gemeldeten Abo-Fahrscheine sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sollten sie wiedergefunden werden, bevor Ersatz ausgegeben wurde, ist die Abonnement-Zentrale unverzüglich über das Wiederauffinden zu unterrichten. Die Ausgabe des Ersatzes entfällt dann. Weitere Ausfertigungen von Abo-Fahrscheinen sind ausgeschlossen.

Das Fahrgeld für abhandengekommene übertragbare Abonnement-Fahrscheine wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

m) Beschädigung von Abo-Fahrscheinen

Beschädigte gültige Abonnement-Fahrscheine sind der VRB-Abo-Zentrale vorzulegen. Können sie von der VRB-Abo-Zentrale noch identifiziert werden, wird dem Abonnenten gegen Rückgabe des beschädigten Fahrscheins innerhalb von 5 Werktagen ein neuer Fahrschein auf dem Postweg zugesandt.

Ist die Identifizierung von beschädigten Abonnement-Fahrscheinen nicht mehr möglich, gilt Punkt h) entsprechend.

n) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jeder ausgegebene Abonnement-Fahrschein im Eigentum der VRB-Abo-Zentrale.

o) Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

p) Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abonnementverträge und bei Streitigkeiten, die sich aus Abonnementverträgen ergeben, ist Braunschweig.

3.5.3 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für Zeitkarten

Inhaber von Zeitkarten (Plus-Monatskarten, Plus-Abos, Senioren-Monatskarten, Senioren-Abos, Schülerzeitkarten, Job-Abos und Sozialtickets (auch BS-Mobil-Ticket und Mobilitätsticket Wolfsburg)) in allen Preisstufen (außer Preisstufe 4) können den

aufgedruckten Geltungsbereich (Tarifzonen) ihrer Zeitkarte erweitern. Dies erfolgt durch den Kauf einer Erweiterungskarte vor Fahrtantritt. Mit dem Erwerb einer Erweiterungskarte kann innerhalb der Geltungsdauer von 150 Minuten das gesamte VRB-Gebiet in eine Richtung befahren werden.

Für eine Rückfahrt muss erneut eine Erweiterungskarte erworben werden.

Bei einer Fahrscheinprüfung im erweiterten Gebiet müssen die Zeitkarte und die Erweiterungskarte gemeinsam vorgelegt werden.

Die Erweiterungskarte gilt bei Anwendung der Mitnahmeregelung gemäß Ziffer 3.5.1, 3.5.2 und 3.8.3 auch für alle weiteren zusätzlichen Personen.

Für diese Fahrscheine gelten außerhalb der Anwendung der Mitnahmeregelung die Bestimmungen für Einzelfahrscheine gemäß Ziffer 3.2.

3.6 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

3.6.1 Schülermonats- und -wochenkarten

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr werden als Wochenkarten und Monatskarten für die Preisstufen 1 bis 4, für den Stadttarif und den VVK BS ausgegeben. Zeitkarten der Preisstufe 4 gelten als VRB-Netzkarten.

Die Geltungsdauer einer Wochenkarte im Ausbildungsverkehr beträgt eine Kalenderwoche von Montag 0:00 Uhr bis 12:00 Uhr des ersten Wochentages der folgenden Woche für beliebig viele Fahrten.

Die Geltungsdauer einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr beträgt an allen Tagen des Kalendermonats von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des auf den Monatsletzten folgenden Werktages. Ist dieser Tag ein Samstag, gelten diese Schülermonatskarten bis 12:00 Uhr des darauffolgenden Werktages.

Zur Benutzung von Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahren
2. ab 15 Jahren:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien und Kollegs)
 - berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien - ausgenommen Bundeswehrfachschulen -)
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Akademien, Hochschulen, Universitäten, Bildungswerk Niedersächsischer Volkshochschulen GmbH (ausgenommen Bundeswehruniversitäten, Bundeswehrhochschulen, Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen).

Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien) sind berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- aa) sämtliche Unterrichtsfächer müssen belegt sein.
- bb) der Unterricht muss an fünf oder sechs Werk-

- tagen erteilt werden und mindestens 24 Stunden zu je 45 Minuten umfassen und
- cc) das Fachstudium muss mindestens ein Trimester umfassen und darf nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgen. Teilnehmer an Lehrgängen, die der Fort- und Weiterbildung dienen, insbesondere Teilnehmer an Abendkursen, gelten nicht als Schüler im Sinne der Tarifbestimmungen.
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen nach dem BaföG förderungsfähig ist.
 - c) Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses oder der Hochschulreife an sogenannten Tages- oder Abendhauptschulen, Tages- oder Abendrealschulen oder Abendoberschulen besuchen, sofern es Vollzeitmaßnahmen sind.
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung

eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenerersatz von der Verwaltung erhalten.
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- i) Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) unter Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste, die längstens ein Jahr gilt

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr muss vom Auszubildenden gegenüber dem Verkehrsunternehmen durch eine Kundenkarte mit Lichtbild nachgewiesen werden.

Die Kundenkarte wird durch das Verkehrsunternehmen nach Vorlage eines von der Schule bzw. vom Ausbildungsbetrieb ausgefüllten Berechtigungsnachweises für längstens ein Schuljahr ausgegeben. Die Kundenkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht in den folgenden Schuljahren gegen Vorlage eines neuen Berechtigungsnachweises verlängert wird.

Als Ersatz für eine Kundenkarte kann als Überbrückung für die Ferienzeit eine gültige Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) vorgelegt werden. Die SSZK des vergangenen Schuljahres dient als Kundenkarte in den Sommerferien. In den

Herbst-, Weihnachts- sowie Osterferien gilt die aktuell gültige SSKZ als Kundenkarte. Dabei darf der Geltungsbereich der SSKZ unterschritten, jedoch nicht überschritten werden.

Die Zeitkarten im Ausbildungsverkehr lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Die Kunden sind verpflichtet, die für das Ausstellen erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen. Die Kundenkarte weist die Gültigkeitszonen und Preisstufe aus. Der Kauf einer Zeitkarte darf auch einen Teilgültigkeitsbereich der in der Kundenkarte eingetragenen Gültigkeit umfassen; die Gültigkeit der Zeitkarte ist damit eingeschränkt. Kundenkarte und Zeitkarte (Wertabschnitt) stellen nur gemeinsam den gültigen Fahrausweis im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen dar.

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei Schülerzeitkarten ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

3.6.2 Sammel-Schülerzeitkarten (SSZK)

Sammel-Schülerzeitkarten werden für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ort der Ausbildung ausgegeben. SSZK dürfen innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches auch in der Freizeit, außerhalb der Schulzeiten, genutzt werden. SSZK der Preisstufe 4 sind VRB-Netzkarten. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Berechtigten mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben und mit einem aktuellen Lichtbild versehen sind. Das Geburtsdatum ist anzugeben. Das Lichtbild muss fest mit der Sammel-Schülerzeitkarte oder mit der Kundenkarte der KVG verbunden sein. Auf Verlangen hat der Schüler oder Auszubildende die Benutzungsberechtigung durch Wiederholen der Unterschrift oder Vorlage eines Personal- oder Schülerschleuses nachzuweisen.

Sammel-Schülerzeitkarten gelten für das eingetragene Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr. Der Aufdruck auf der Sammel-Schülerzeitkarte gibt an, wann keine Gültigkeit besteht. Bei Schulwechsel oder Umzug erfolgt automatisch ein Widerruf seitens der ausgebenden Stelle. Die SSZK ist unverzüglich der Ausgabe-stelle auszuhändigen. Der Preis der SSZK ergibt sich aus der Summe der auf den Gültigkeitszeitraum entfallenden Schülermonats- und Schülerwochenkarten. Bei Tarifänderungen während des Geltungszeitraumes werden die sich daraus ergebenden Preisunterschiede für die bereits ausgegebene Zeitkarte anteilig nacherhoben oder erstattet. Durch Beschädigung oder starke Abnutzung ungültig gewordene Sammel-Schülerzeitkarten werden gegen ein **Bearbeitungsentgelt von 10,00 €** gegen Ersatzkarten umgetauscht.

Als Ersatz für eine Kundenkarte kann als Überbrückung für die Ferienzeit eine gültige Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) vorgelegt werden. Die SSZK des vergangenen Schuljahres dient als Kundenkarte in den Sommerferien. In den Herbst-, Weihnachts- sowie Osterferien gilt die aktuell gültige SSZK als Kundenkarte. Dabei darf der Geltungsbereich der SSZK unterschritten, jedoch nicht überschritten werden.

Verlorene Sammel-Schülerzeitkarten werden ersetzt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler oder Auszubildenden bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein Bearbeitungsentgelt von 30,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgegebene Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt. Für eine vergessene SSZK wird für maximal 1 Tag eine befristete Ersatzbescheinigung ausgestellt (Bereich Verkehrsgemeinschaft Wolfenbüttel), für verlorene oder gestohlene SSZK wird für einen in der Bescheinigung eingetragenen Zeitraum eine befristete Ersatzbescheinigung ausgestellt. Diese Ersatzbescheinigung ist dem Fahrer unaufgefordert vor Fahrtantritt vorzulegen. Auf der Ersatzbescheinigung werden die erforderlichen Daten wie Name, Adresse und Name sowie Ort der Schule vermerkt. Die Ersatzbescheinigung muss mit dem Stempel und Unter-

schrift der Schule bestätigt werden. Ersatzbescheinigungen werden entweder durch das Fahrpersonal (Gültigkeit ein Tag) oder durch die Ausgabestelle von SSZK eingezogen.

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei Schülerzeitkarten ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

3.6.2.1 Bestellung durch Schulträger

Sammel-Schülerzeitkarten werden nach dem mit der Gebietskörperschaft oder dem Schulträger vereinbarten Verfahren ausgegeben. Werden Sammel-Schülerzeitkarten von Schulträgern für Berechtigte, die den Voraussetzungen des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes unterliegen, bestellt, werden monatliche Abschläge auf den ermittelten Jahresbeitrag vereinbart. Zum Schuljahresende erfolgt eine Endabrechnung.

3.6.2.2 Bestellung durch Schüler oder deren Erziehungsberechtigte

Ist der Besteller der Sammel-Schülerzeitkarte kein Schulträger, muss dem Verkehrsunternehmen durch Vorlage eines ausgefüllten Berechtigungsnachweises belegt werden, dass die Voraussetzungen als Schüler erfüllt sind. Die Ausgabe ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn die Bestellung bis zum 10. des Vormonats vorgelegen hat.

Der Besteller bzw. Kontoinhaber muss mit der Abbuchung der monatlichen Beträge von dem von ihm bestimmten Konto einverstanden sein. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, endet die Gültigkeit der Sammel-Schülerzeitkarte. Die Sammel-Schülerzeitkarte ist dann unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Gibt der Besteller sie nicht unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurück, so ist er zur Zahlung der noch ausstehenden Monatsbeträge verpflichtet.

Der Vertrag kommt mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins beim jeweiligen Verkehrsunternehmen zustande.

3.7 Bestimmungen in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen

3.7.1 Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen

Die im Verbundtarif ausgegebenen Fahrscheine berechtigen ohne Zusatzfahrscheine grundsätzlich nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse der Züge der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist bei einzelnen Fahrten zusätzlich zum Fahrschein der 2. Wagenklasse für jede Person ein 1. Klasse Zuschlag in der entsprechenden Preisstufe zu lösen und zu entwerten. Für die Geltungsdauer gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine nach Ziffer 3.2.

Zur regelmäßigen Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen werden 1. Klasse-Zeitkarten als Monatskarten oder Monatskarten im Abonnement ausgegeben. Die Fahrpreise für die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der Fahrpreistabelle (Anlage 3). Die Mitnahmeregelung gemäß Ziffern 3.5.1 bzw. 3.5.2 gilt entsprechend. Zeitkarten für die erste Wagenklasse sind nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen oder in Verbindung mit einem VRB-Abonnement bei der Abonnement-Zentrale bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH erhältlich. Für den Übergang mit einer Monatskarte oder Monatskarte im Abonnement der 2. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen in die 1. Wagenklasse ist ein 1. Klasse-Zuschlag

- für eine einzelne Fahrt
- für einen Monat

erhältlich. Der Zuschlag gilt in der jeweiligen Preisstufe nur im Zusammenhang mit der Monatskarte der 2. Wagenklasse.

Das Lösen und Entwerten von 1. Klasse-Zuschlägen und 1. Klasse Fahrscheinen in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist nicht möglich.

Schülerzeitkarten berechtigen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht zugelassen.

3.7.2 Benutzung von InterCity

Für die Benutzung von Zügen des Fernverkehrs (InterCity) (IC), die zur Benutzung von Zeitkarten des VRB freigegeben sind, ist ein besonderer Aufpreis zu zahlen.

Die Aufpreise für die InterCity-Nutzung für Monatskarten, Schülermonats- und Schülerwochenkarten sind nur bei der DB Regio AG erhältlich. Die Ausgabe der Abo-IC-Aufpreise erfolgt ausschließlich über das Abo-Center Hamburg der DB Vertrieb GmbH. Die Aufpreise der Zuschläge enthält Anlage 4. Die Mitnahmeregelung des VRB gilt nicht für Zeitkarteninhaber (Monatskarten, Monatskarten im Abonnement und Job-Abos) mit IC-Aufpreis für die Benutzung der IC-Züge.

3.8 Fahrscheine auf der Grundlage von Sonderverträgen

3.8.1 Semesterkarte

Bei der Semesterkarte handelt es sich um eine Fahrtberechtigung für Studierende, die an einer Hochschule oder Fachhochschule im Gebiet des Verkehrsverbundes Region Braunschweig immatrikuliert sind und deren **„Allgemeiner Studentischer Ausschuss (ASTA)“ eine Beförderungsvereinbarung mit einem Verbundverkehrsunternehmen geschlossen hat.**

Dieser Fahrschein berechtigt innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Netz des Verkehrsverbundes Region Braunschweig in allen Bussen,

Stadtbahnen und Zügen des Nahverkehrs.

Erforderliche Zuschläge sind nach den geltenden Tarifbestimmungen zu zahlen. Die Benutzung der InterCity-Züge und des Bürgerbusses Oberharz ist nicht gestattet. Die Semesterkarte berechtigt in den Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht zugelassen. Die Semesterkarte wird nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis anerkannt.

Semesterkarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.8.2 Kombikarten

Bei der Kombikarte handelt es sich um eine Eintrittskarte, einen Veranstaltungsausweis oder Tagungsausweis mit Fahrtberechtigung. Sie wird für Veranstaltungen nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und einem oder mehreren der unter Punkt 1. aufgeführten Verkehrsunternehmen bzw. dem Verkehrsverbund Region Braunschweig angeboten. Die Kombikarte kann wahlweise für eine Tarifzone oder das gesamte Netz ausgegeben werden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des vereinbarten Gültigkeitsbereichs und der vereinbarten Geltungsdauer.

Kombikarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.8.3 Job-Abos

Beim Job-Abo handelt es sich um eine Zeitkarte für Mitarbeiter eines Unternehmens/einer Institution, welches/welche einen Großkundenvertrag mit der Abo-Zentrale bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH als beauftragter Institution der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH geschlossen hat.

Der Inhaber eines Job-Abos kann montags bis freitags ab 19:00

Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig zusätzliche Personen unentgeltlich mitnehmen. Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Fahrgäste auf höchstens 5 Personen, von denen maximal 2 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen, begrenzt. Anstelle einer weiteren erwachsenen Person darf ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahmeregelung gilt an o.g. Tagen bis zum Betriebschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten beim Job-Abo ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

Job-Abos sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.9 Fahrscheine für differenzierte Bedienungsweisen

Für differenzierte Bedienungsweisen (Anruf-Linien-Taxi, Anruf-Sammel-Taxi, etc.) findet grundsätzlich der in diesen Tarifbestimmungen dargestellte Verbundtarif Anwendung. Bei der Benutzung von Anruf-Linien-Taxen wird kein Komfortzuschlag erhoben.

Bei der Benutzung von Anruf-Sammel-Taxen wird zusätzlich zum Verbundfahrschein ein Komfortzuschlag gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 3) erhoben.

Die Komfortzuschläge werden ausschließlich in den Fahrzeugen der Anruf-Sammel-Taxen ausgegeben. In diesen Fahrzeugen sind ansonsten nur Einzelfahrscheine des Verbundtarifes erhältlich.

Werden mit einem Verbundfahrschein mehrere Fahrten mit differenzierten Bedienungsweisen durchgeführt, ist für jede Fahrt ein separater Komfortzuschlag zu entrichten.

3.10 Angebote für spezielle Personengruppen

3.10.1 U21-Karte (U21-Abokarte s. unter 3.5.2)

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung der U21-Karte sind alle Personen bis einschließlich 20 Jahren. Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerausweis, Kundenkarte gemäß Ziffer 3.6.1 oder andere geeignete Nachweise (z.B. Personalausweis, Führerschein) zu belegen.

Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Rückseite gegeben. Die U21-Karte ist personengebunden.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Die U21-Karte gilt einen Kalendermonat bis zum Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2). des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Die U21-Karte gilt montags bis freitags an Schultagen ab 14:00 Uhr. An Ferientagen gemäß Niedersächsischer Ferienordnung sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt die U21-Karte ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.

Die U21-Karte gilt im Verkehrsverbund Region Braunschweig in allen zugelassenen Verkehrsmitteln der Verbundpartner als Netzkarte.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit der U21-Karte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

U21-Karten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.10.2 U21-Sommerkarte

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung der U21-Karte sind alle Personen bis einschließlich 20 Jahren.

Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerschein, Kundenkarte gemäß Ziffer 3.6.1 oder andere geeignete Nachweise (z.B. Personalausweis, Führerschein) zu belegen.

Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Rückseite gegeben. Die U21-Karte ist personengebunden.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Die U21-Sommerkarte gilt während der Niedersächsischen Sommerferien bis zum Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2) des jeweiligen Verkehrsunternehmens ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.

Die U21-Karte gilt im Verkehrsverbund Region Braunschweig in allen zugelassenen Verkehrsmitteln der Verbundpartner als Netzkarte.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit der U21-Sommer-Karte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

U21-Sommerkarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.10.3 Senioren-Monatskarte (Senioren-Abo s. unter 3.5.2)

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung der Senioren-Monatskarte sind alle Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) zu belegen.

Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Karte gegeben.

Die Senioren-Monatskarte ist personengebunden.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Senioren-Monatskarten werden für die Preisstufen 1, 2, 3 und 4 (gültig für das Gesamtnetz) sowie für den Stadttarif (gültig in einer der Zonen 20, 40 oder 80) und den VVK BS ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

Die Senioren-Monatskarte ist ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig.

Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Senioren-Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats (z. B. 31.05. bis 30.06.), Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei Senioren-Monatskarten ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit der Senioren-Monatskarte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

3.10.4 Braunschweig (BS)-Mobil-Ticket

Mit dem BS-Mobil-Ticket können nur Linien der Braunschweiger Verkehrs-GmbH in der Zone 40 genutzt werden.

Anspruchsberechtigt sind Inhaber des Braunschweig-Passes. Der Verkauf des BS-Mobil-Tickets erfolgt im

Kundenzentrum bei Vorlage eines aktuellen Braunschweig-Passes.

Das Ticket wird für einen, zwei oder maximal drei Monat/e ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum beginnt jeweils am 15. eines Monats um 8:30 Uhr und endet am 14. eines Monats bei Betriebschluss (siehe Punkt 3.1.2)

Wie lange gültig?	Die tägliche Gültigkeit beginnt um 8:30 Uhr und endet zum Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).
Übertragbarkeit:	Keine.
Erweiterung:	Ja.
Mitnahmeregelung:	Keine.

Schulpflichtige Inhaber eines Braunschweig-Passes können ein BS-Mobil-Schülerticket nutzen, welches vor 8:30 Uhr gültig ist. Voraussetzung ist der Besuch allgemeinbildender Schulen in Vollzeitform, was mit einer BS-Mobil-Schüler-Kundenkarte nachgewiesen werden muss. Kinder, die Anspruch auf eine Sammel-Schülerzeitkarte haben und Berufsschüler können das BS-Mobil-Schülerticket nicht nutzen.

Das BS-Mobil-Ticket ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.10.5 Wolfsburg – Mobilitätsticket Wolfsburg

Mit dem Mobilitätsticket Wolfsburg können alle Linien in der Zone 20 genutzt werden.

Zur Benutzung berechtigt sind Personen, die über eine WolfsburgCard verfügen. Dieser Nachweis ist, unabhängig vom Wohnort, beim Erwerb des Fahrscheines vorzulegen. Mobilitätsticket und WolfsburgCard stellen nur gemeinsam den gültigen Fahrausweis im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen dar und sind bei Fahrtantritt inklusive eines amtlichen Lichtbildausweises mitzuführen.

Es werden Fahrscheine für Kinder (6 – 14 Jahre) und für

Erwachsene angeboten. Schulpflichtige Personen ab 15 Jahre sind berechtigt, das Mobilitätsticket für Kinder zu nutzen. Voraussetzung ist der Besuch allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen in Vollzeitform.

Kinder, die Anspruch auf eine Sammel-Schülerzeitkarte haben, können das Mobilitätsticket Wolfsburg nicht nutzen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Servicecenter der WVG (Jobcenter), Porschestraße 2, 38440 Wolfsburg. Die Mobilitätstickets sind personengebunden, nicht übertragbar.

Der Fahrschein wird für einen Monat ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum beginnt jeweils am 01. eines Monats und endet am letzten des Monats bei Betriebsschluss.

Wo erhältlich?	Im Servicecenter der WVG.
Wie lange gültig?	Erwachsene ab 8:30 Uhr und Kinder ganztags bis Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2)
Wo zu nutzen?	In der Zone 20.
Wie lange gültig?	Einen Kalendermonat.
Übertragbarkeit?	Keine.
Erweiterung?	Ja.
Mitnahmeregelung?	Keine.

Inhaber eines Mobilitätstickets Job können das Mobilitätsticket auch vor 8:30 Uhr nutzen. Voraussetzung für den Erwerb eines Mobilitätstickets Job ist die WolfsburgCard Job.

Das Mobilitätsticket Wolfsburg ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.10.6 Sozialticket Wolfenbüttel (Modellprojekt in der Zeit vom 1.8.2018 bis 31.7.2020)

Mit dem Sozialticket Wolfenbüttel können je nach Geltungsbereich alle Linien in den Tarifzonen 70 bis 79 genutzt

werden. Den Geltungsbereich legt der Landkreis Wolfenbüttel fest. Der Geltungsbereich ist dem Berechtigungsausweis zu entnehmen.

Zur Benutzung berechtigt sind Einwohner des Landkreises Wolfenbüttel, die Leistungen nach SGB XII, Grundsicherung oder Sozialgeld nach SGB II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld beziehen.

Das Sozialticket ist nur gültig in Verbindung mit dem Berechtigungsausweis. Kunden über 14 Jahre benötigen zusätzlich ein Ausweisdokument mit Lichtbild. Personen unter 16 Jahren benötigen, sofern sie noch nicht über ein gültiges Ausweisdokument verfügen, zusätzlich die Kundenkarte. Sozialticket und Berechtigungsausweis stellen nur gemeinsam den gültigen Fahrausweis im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen dar und sind bei Fahrtantritt inklusive eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. der Kundenkarte mitzuführen.

Es werden Fahrscheine für Kinder (6 -14 Jahre) und für Erwachsene angeboten.

Kinder, die Anspruch auf eine Sammel-Schülerzeitkarte haben und mit dieser die Samtgemeinde oder die Einheitsgemeinde, in deren Gebiet sie ihren Wohnsitz haben sowie die Stadt Wolfenbüttel erreichen, können das Sozialticket Wolfenbüttel nicht nutzen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich in den Servicecentern der KVG in Wolfenbüttel und Salzgitter-Lebenstedt. Sozialtickets sind personengebunden und nicht übertragbar.

Der Fahrschein wird für einen Monat ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum beginnt jeweils am 01. eines Monats und endet am letzten des Monats bei Betriebsschluss.

Wo erhältlich?	In den Servicecentern der KVG in Wolfenbüttel und Salzgitter-Lebenstedt.
Wie lange gültig?	Erwachsene, und Kinder ganztags bis Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2)

Wo zu nutzen?	Je nach Ticketaufdruck, in den Tarifzonen 60, 70 bis 79.
Wie lange gültig?	Einen Kalendermonat.
Übertragbarkeit?	Keine.
Erweiterung?	Ja.
Mitnahmeregelung?	Keine.

Das Sozialticket Wolfenbüttel ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.10.7 Sozialticket Salzgitter (Modellprojekt in der Zeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2020)

Mit dem Sozialticket Salzgitter können alle Linien in der Tarifzonen 60 genutzt werden.

Zur Benutzung berechtigt sind Einwohner der Stadt Salzgitter, die Leistungen nach SGB XII, Grundsicherung oder Sozialgeld nach SGB II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Transferleistungen nach dem SGB VIII beziehen.

Das Sozialticket ist nur gültig in Verbindung mit dem Berechtigungsausweis. Kunden über 14 Jahre benötigen zusätzlich ein Ausweisdokument mit Lichtbild. Personen unter 16 Jahren benötigen, sofern sie noch nicht über ein gültiges Ausweisdokument verfügen, zusätzlich die Kundenkarte. Sozialticket und Berechtigungsausweis stellen nur gemeinsam den gültigen Fahrausweis im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen dar und sind bei Fahrtantritt inklusive eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. der Kundenkarte mitzuführen.

Es werden Fahrscheine für Kinder (6 - 14 Jahre) und für Erwachsene angeboten.

Kinder, die Anspruch auf eine Sammel-Schülerzeitkarte mit Gültigkeit im Gebiet der Stadt Salzgitter haben, können das Sozialticket Salzgitter nicht nutzen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Servicecenter der KVG in Salzgitter-Lebenstedt. Sozialtickets sind personengebunden und nicht übertragbar.

Der Fahrschein wird für einen Monat ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum beginnt jeweils am 01. eines Monats und endet am letzten des Monats bei Betriebsschluss.

Wo erhältlich?	Im Servicecenter der KVG in Salzgitter-Lebenstedt.
Wie lange gültig?	Erwachsene ab 8:30 Uhr, Kinder ganztags bis Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2)
Wo zu nutzen?	In der Tarifzone 60.
Wie lange gültig?	Einen Kalendermonat.
Übertragbarkeit?	Keine.
Erweiterung?	Ja.
Mitnahmeregelung?	Keine.

Das Sozialticket Salzgitter ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.11 Internet-Angebote

eTicket

Im Onlineshop der Braunschweiger Verkehrs-GmbH auf www.verkehr-bs.de und der Fahrplan-App der Verkehrs-GmbH können Kunden das e-Ticket zum Ausdrucken/ PDF auswählen. Das eTicket gibt es als Einzelfahrausweis, Mehrfahrtenkartenabschnitte, Tages-Ticket, Plus-Monatskarte), Senioren-Monatskarte und als Monats- und Wochenkarte für Schüler im Stadttarif Braunschweig. Die eTickets sind nur für die Tarifzone 40/Stadttarif Braunschweig erhältlich. Für den jeweiligen Fahrausweis gelten die unter Punkt 3 aufgeführten Tarifbestimmungen mit folgender Abweichung: Alle eTickets sind personengebundene Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis.

Der Kunde gibt bei der Bestellung seine persönlichen Daten ein. Nach Bestellabschluss wird das eTicket per Mail verschickt und kann im Kundenaccount abgerufen werden.

Das Ticket kann mit jedem beliebigen Drucker sofort ausgedruckt werden. Auf dem eTicket vermerkt sind der Name und das Geburtsdatum des Kunden, ein Prüfcode, das Datum für die Gültigkeit, der gültige Bereich (Tarifzone) und der Preis.

Das eTicket kann für Dritte bestellt und gedruckt werden. Dazu benötigt der Besteller lediglich Name und Geburtsdatum des Kunden.

Ein ausgedrucktes eTicket kann im Kundenzentrum der Braunschweiger Verkehrs-GmbH im Kundenzentrum unter Vorlage eines amtlichen Ausweises storniert werden. Hierbei gilt § 10 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

eTickets können über mobile Geräte (Smartphones) vorgezeigt werden. Kann das Ticket z.B. infolge einer technischen Störung oder eines leeren Akkus etc. nicht vorgezeigt werden, gilt der Fahrgast als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und wird zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche im Kundenzentrum der Verkehrs-GmbH, Bohlweg 26, 38126 Braunschweig, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war. (§ 9 Beförderungsbedingungen).

3.12 Versuchsangebote
z. Zt. nicht vorhanden

4. Beförderung von schwer behinderten
Menschen

Die Beförderung von schwer behinderten Menschen, ihrer Begleitpersonen, Blinden-Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischen Hilfsmittel und ihres Handgepäcks erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).

Schwer behinderte Fahrgäste müssen zur unentgeltlichen Beförderung einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem

Flächenaufdruck und zusätzlich ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke mitführen. Dieses ist beim zuständigen Versorgungsamt erhältlich.

Es werden nur Originale des Schwerbehindertenausweises anerkannt. Kopien, auch beglaubigte, sind nicht zugelassen.

Berechtigte schwer behinderte Menschen werden auf allen Straßenbahn- und Omnibuslinien sowie in allen zuschlagfreien und für den Verbundtarif zugelassenen Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (außer InterCity-Zügen) in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Ein Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit einem Zuschlag für den Übergang in die 1. Wagenklasse stellt keinen gültigen Fahrschein dar. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist somit nicht möglich. **Ausschließlich Schwerbehindertenausweise mit Merkzeichen „1.Kl.“** berechtigen zur unentgeltlichen Beförderung in der 1. Wagenklasse der für den Verbundtarif zugelassenen Züge der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die erforderliche Begleitperson (Vermerk im Ausweis: „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen oder das Merkzeichen „B“ ist nicht gelöscht) wird stets kostenfrei befördert.

Eine Beförderung schwer behinderter Menschen mit Vermerk der Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis darf auch ohne Begleitung erfolgen.

Der Zuschlag ist nicht erforderlich bei

- schwer kriegsbeschädigten Menschen, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ enthält,

Bei Fahrten mit differenzierten Bedienungsweisen gemäß Ziffer 3.9 haben schwer behinderte Menschen mit entsprechender Wertmarke sowie deren Begleitpersonen für jede Fahrt den erforderlichen Komfortzuschlag zu zahlen.

5. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte des Landes Niedersachsen und der Bundespolizei in Uniform werden auf allen Bus- und Stadtbahnlinien

sowie in allen zuschlagfreien Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Ein Übergang in die erste Wagenklasse ist nicht möglich.

6. Fahrradmitnahme

6.1 Allgemeines

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist eine Fahrradtageskarte zu lösen. Fahrradtageskarten können bevorratet gekauft werden. Im Vorverkauf erworbene Fahrradtageskarten müssen vor Fahrtantritt entwertet werden.

Fahrradtageskarten gelten im Verkehrsverbund Region Braunschweig als Netzkarte ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebschluss (siehe Punkt 3.1.2) des jeweiligen Unternehmens am Entwertungstag.

Jeder Fahrgast darf grundsätzlich nur ein Fahrrad in den Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes mitnehmen.

6.2 Fahrradmitnahme in Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen

In den mit Verbundfahrtscheinen benutzbaren Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach den Angaben im Kursbuch (Fahrradsymbol) für die Fahrradbeförderung zugelassen sind, werden Fahrräder ausschließlich in den Mehrzweckabteilen bzw. Einstiegräumen der Nahverkehrszüge im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität Fahrräder mitgenommen. Sofern keine entsprechenden Befestigungsvorrichtungen vorhanden sind, hat der Fahrgast in diesem Falle sein Fahrrad festzuhalten, sodass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden. Gepäck kann auf eigenes Risiko des Fahrgastes am Fahrrad bleiben. Bei beengten Platzverhältnissen kann jedoch das Zugbegleitpersonal die Abnahme des Gepäcks verlangen.

Demontierte und komplett verpackte handelsübliche Fahrrä-

der sowie zusammengeklappte Fahrräder (letztere auch un-
verpackt, z.B. Falträder) können als Traglast kostenlos mitge-
nommen werden, wenn diese unter folgenden Bedingungen
untergebracht werden:

- Der Reisekomfort der Mitreisenden wird nicht eingeschränkt.
- Die Traglast stellt keine Verletzungsgefahr für andere Reisende dar.
- Die Verschmutzung von Personen, Zug oder Wagenmaterial ist ausgeschlossen.
- Zug-/Wagenmaterial kann nicht beschädigt werden.
- Fluchtwege werden nicht verstellt.
- Die Traglast kann aufgrund des Umfangs und Gewichts von einer Person getragen werden.

6.3 Fahrradmitnahme auf den Linien der sonstigen Verkehrsträger (außer der Eisenbahnverkehrsunternehmen)

Die Fahrradbeförderung ist grundsätzlich möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Beförderung von Fahrrädern besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeugs besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. Im Regelfall werden nicht mehr als zwei Fahrräder mitgenommen. Das Betriebs- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Fahrradmitnahme vorliegen. Bei an der Haltestelle gleichzeitig auftretenden Fahrtwünschen von Fahrgästen mit Rollstühlen oder Kinderwagen und Fahrrädern erhält der Fahrgast mit Rollstuhl oder Kinderwagen den Vorzug. Das Ein- und Ausladen der Fahrräder erfolgt grundsätzlich an einer der mit dem Kinderwagensymbol gekennzeichneten Türen. Die Fahrräder sollen an den für Kinderwagen vorgesehenen Plätzen untergebracht werden. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad sicher unterzubringen; andere Fahrgäste dürfen nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.

Demontierte und komplett verpackte handelsübliche Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrräder (letztere auch unverpackt, z.B. Falträder) können als Traglast kostenlos mitgenommen werden, wenn diese unter folgenden Bedingungen untergebracht werden:

- Der Reisekomfort der Mitreisenden wird nicht eingeschränkt.
- Die Traglast stellt keine Verletzungsgefahr für andere Reisende dar.
- Die Verschmutzung von Personen oder Fahrzeugmaterial ist ausgeschlossen.
- Fahrzeugmaterial kann nicht beschädigt werden.
- Fluchtwege werden nicht verstellt.
- Die Traglast kann aufgrund des Umfangs und Gewichts von einer Person getragen werden.

7. Beförderung von Sachen (nicht Fahrräder) und Tieren

Unentgeltlich befördert werden:

- a) Hunde, Katzen und andere Kleintiere
- b) Krankenfahrstühle und Kinderwagen
- c) Handgepäck
- d) Demontierte und komplett verpackte Fahrräder bzw. zusammengeklappte Falträder

Unbegleitete Tiere oder Gegenstände werden nicht befördert. Im Übrigen richtet sich die Beförderung von Tieren nach den Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

Der Fahrgast haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch von ihm mitgeführte Tiere und Gegenstände verursacht werden.

8. Mahnungen und Zinsen

Werden Zahlungsaufforderungen nicht termingerecht ausgeglichen, **betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,00 €**. Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden die vorgeschriebenen Gerichtskosten in Anrechnung gebracht. Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Lastschrift und für jeden **nicht gedeckten Scheck werden 5,00 € berechnet**. Zusätzlich werden die vom Geldinstitut berechneten Gebühren dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 4 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet.

9. Übergangsbestimmungen für tarifgebietsüberschreitende Verkehre

9.1. Tarifgebietsüberschreitende Verkehre auf den Strecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen

Verbundfahrtscheine nach diesen Tarifbestimmungen gelten auf den Schienenstrecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen nur bis und ab dem letzten Haltebahnhof innerhalb des Geltungsbereiches des Verbundtarifes. Diese Bahnhöfe sind:

Baddeckenstedt
Dedenhausen
Hämelerwald
Helmstedt
Münchehof (Harz)
Seesen
Vienenburg
Wittingen
Wolfsburg
Woltwiesche

Bei Fahrten aus dem Geltungsbereich des Verbund-Tarifes über

diese Bahnhöfe hinaus bzw. bei Fahrten von außerhalb des Geltungsbereiches des Verbundtarifes in das Verbundtarifgebiet hinein ist grundsätzlich ein Fahrschein nach dem allgemeinen Tarif der DB (Beförderungsbedingungen Personenverkehr) oder dem Niedersachsentarif zu lösen, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind.

9.2 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre zum Großraum-Verkehr Hannover (GVH)

Die Bahnhöfe Hämelerwald und Dedenhausen bilden auf den Schienenstrecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen die Grenze zwischen dem Verbundtarifgebiet und dem GVH-Tarifgebiet. Ab bzw. bis zu diesen Bahnhöfen gilt der Verbundtarif. Die Bahnhöfe Dedenhausen und Hämelerwald werden als gesonderte Tarifzone für die Fahrpreisermittlung betrachtet: Dedenhausen = Tarifzone 56, Hämelerwald = Tarifzone 55.

Die Haltestelle Dollbergen/Bahnhof wird von der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB)-Buslinie 507 angefahren und ist im VRB für die Fahrpreisermittlung in die Tarifzone Edemissen (Tarifzone 51) integriert. Dollbergen befindet sich im Tarifgebiet des GVH. Für Fahrten mit dem Zug von Dollbergen in das Tarifgebiet des VRB ist ein GVH-Ticket bis Dedenhausen zu lösen. Ab Dedenhausen in das Tarifgebiet des VRB muss ein VRB-Fahrschein gelöst werden. Für die Schienenstrecke von Dollbergen nach Dedenhausen gilt der GVH-Tarif.

9.2.1 GVH-Regionaltarif

Bei Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen von den Bahnhöfen Peine und Vöhrum in das Tarifgebiet des GVH gilt für Zeitkarten der GVH-Regionaltarif (Peine-Tarif).

Bei Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen von den Bahnhöfen Calberlah, Gifhorn, Leiferde, Meinersen und Dedenhausen in das Tarifgebiet des GVH gilt für Zeitkarten der Regionaltarif.

Der GVH-Tarif gilt nicht in den Bussen, ~~und~~ Trams und Nahverkehrszügen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig.

9.2.2 GVH-Linien 948 Hohenhameln - Hämelerwald

Auf der GVH-Buslinie 948 (Hohenhameln - Hämelerwald) werden für die Binnenverkehre innerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifes Verbundfahrtscheine ausgegeben bzw. anerkannt.

Für Fahrten von Hohenhameln oder anderen Haltepunkten im Geltungsbereich des Verbundtarifes in das GVH-Tarifgebiet werden für die gesamte Fahrstrecke Fahrtscheine nach GVH-Tarif ausgegeben bzw. anerkannt. Es werden nur Einzelfahrtscheine ausgegeben.

9.2.3 Omnibus Nahverkehrs-Service GmbH (ONS) Linie 507

Die Omnibus Nahverkehrs-Service GmbH (ONS) bedient mit der Buslinie 507 Oelerse - Edemissen auch die Haltestelle Bahnhof Dollbergen, die im Tarifgebiet des GVH liegt. Dollbergen (= Tarifzone 51) ist in die Tarifzone Edemissen (Tarifzone 51) integriert. Für jede Weiterfahrt ab Dollbergen/Bahnhof mit Verkehrsmitteln des GVH gilt der GVH-Tarif.

9.3 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre zum Landkreis Celle

Im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr der VLG zum Landkreis Celle werden durchgehende Übergangsfahrtscheine ausgegeben, die sich in der Preisgestaltung an die Preise des Verbundtarifes anlehnen. Es werden nur Einzelfahrtscheine ausgegeben.

9.3.1 VLG-Linie 133/CeBus-Linien 470/ 510 (Verknüpfung in Ummern)

Für Fahrten aus der Tarifzone 11 Wesendorf nach Lachendorf werden Übergangsfahrtscheine entsprechend dem Fahrpreis der

Preisstufe 3, nach Celle entsprechend dem Fahrpreis der Preisstufe 4 ausgegeben.

9.3.2 BBG-Linie 124 / VLG-Linie 136/
CeBus-Linie 460
(Verknüpfung in Steinhorst)

Für Fahrten aus der Tarifzone 12 Hankensbüttel nach Lachendorf werden Übergangsfahrscheine entsprechend dem Fahrpreis der Preisstufe 3, nach Celle entsprechend dem Fahrpreis der Preisstufe 4 ausgegeben.

9.3.3 BBG-Linie 141

Im Zuge der BBG-Linie 141 wird der Ort Langlingen im Landkreis Celle wie eine zusätzliche Tarifzone behandelt.

9.4 Tarifgebietsüberschreitende
Verkehre nach Sachsen-Anhalt

9.4.1 VB-Linie 335 Wolfsburg - Oebisfelde

Auf der gesamten Linie wird der Verbundtarif angewendet. Der in Sachsen-Anhalt liegende Abschnitt dieser Linie wird wie eine zusätzliche Tarifzone behandelt.

Daraus ergeben sich auf der VB-Linie 335 folgende Preisbildungen:

Tarifzone Wolfsburg nach Mieste/Oebisfelde	PS 3
Tarifzone Velpke nach Mieste/Oebisfelde	PS 2
Binnenverkehr Linienabschnitt Sachsen-Anhalt	PS 1

Das Lösen der Preisstufe 4 ist im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr nicht möglich.

9.4.2 HVB-Linie 260 Bad Harzburg - Wernigerode

Im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr wird ein am HVB-Tarif angelehnter Übergangstarif angewendet.

Daraus ergeben sich auf der HVG-Linie 260 folgende Preisbildungen:

Tarifzone Bad Harzburg nach Wernigerode:
HVB-Tarifstufe 4

Tarifzone Bad Harzburg nach Ilsenburg/Darlingerode
HVB-Tarifstufe 3

Tarifzone Bad Harzburg nach Stapelburg
HVB-Tarifstufe 2

Innerhalb der Tarifzone Bad Harzburg werden in Bussen der HVB nur Verbundfahrtscheine der Preisstufe 1 (Einzel- und Tageskarten) ausgegeben.

9.4.3 HVB-Linien 257 Braunlage - Wernigerode

Im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr wird ein am HVB-Tarif angelehnter Übergangstarif angewendet.

Daraus ergibt sich folgende Preisbildung:
Tarifzone Braunlage nach Wernigerode:
HVB-Tarifstufe 5

Tarifzone Braunlage nach Elbingerode/Bolmke:
HVB-Tarifstufe 4

Tarifzone Braunlage nach Schierke/Drei Annen Hohne
HVB-Tarifstufe 3

Tarifzone Braunlage nach Elend:

HVB-Tarifstufe 2

Innerhalb der Tarifzone Braunlage werden in Bussen der HVB nur Verbundfahrtscheine der Preisstufe 1 (Einzel- und Tageskarten) ausgegeben.

9.5 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre nach Südniedersachsen

Für tarifgebietsüberschreitende Verkehre aus dem Landkreis Goslar in den Landkreis Osterode gilt der Übergangstarif Harz (ÜT Harz).

Für weitergehende durchgehende Verkehre in Richtung der Landkreise Northeim und Göttingen (RBB-Linien 440 und 447) sind im ÜT Harz entsprechende weitere Preisstufen vorgesehen.

9.6 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre zum Landkreis Hildesheim

9.6.1 Fahrten zwischen Seesen und Bockenem

Für Fahrten zwischen der Tarifzone Seesen und der Stadt Bockenem gilt die Preisstufe R 1 des Übergangstarifs Harz (ÜT Harz). Im Binnenverkehr zwischen dem Ortsteil Rhüden und der Stadt Bockenem gilt der RBB-Tarif.

9.6.2 RVHi-Linie Hohenhameln - Hildesheim

Auf der RVHi-Buslinie Hohenhameln - Hildesheim werden für die Binnenverkehre innerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifes Verbundfahrtscheine ausgegeben bzw. anerkannt. Für Fahrten von Hohenhameln oder anderen Haltepunkten im Geltungsbereich des Verbundtarifes in den Landkreis Hildesheim werden für die gesamte Fahrstrecke Fahrtscheine nach RVHi-Tarif ausgegeben bzw. anerkannt.